

1794/J XX.GP

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Unterhaltsabsetzbetrag nach § 33 EStG

Mit dem Strukturanpassungsgesetz 1996 wurde auch das Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) dahingehend novelliert, daß Familienbeihilfe nur mehr dann gewährt wird, wenn sich das Kind nicht ständig im Ausland aufhält. Im Einkommenssteuergesetz, das im § 33 den Kinderabsetzbetrag regelt, wurde eine gleichlautende Einschränkung verankert. Nicht verändert wurde allerdings die Regelung des Unterhaltsabsetzbetrages (§ 33, Abs.4, Ziffer 3 b EStG), wonach einem Steuerpflichtigen, der für ein Kind, das nicht seinem Haushalt zugehört und für das weder ihm noch seinem von ihm nicht dauernd getrennt lebenden (Ehe)Partner Familienbeihilfe gewährt wird, den gesetzlichen Unterhalt leistet, ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.

Unabhängig davon, daß nach Ansicht der unerfertigten Abgeordneten die Bestimmungen des Strukturanpassungsgesetzes eine versteckte Diskriminierung bestimmter Gruppen ausländischer Staatsangehöriger bzw. von österreichischen Staatsbürgern, denen der Zuzug ihrer Kinder verwehrt ist, darstellen und daher mit dem EU- Recht kollidieren, beinhaltet die Bestimmung über den Unterhaltsbeitrag die Möglichkeit, daß österreichische und ausländische Staatsangehörige, wenn sie in Österreich steuerpflichtig sind und für ihre Kinder keine Familienbeihilfe erhalten, auch dann einen Unterhaltsabsetzbetrag erhalten, wenn sich diese Kinder im Ausland aufhalten.

Da es bei der Interpretation der gesetzlichen Bestimmungen über den Unterhaltsabsetzbetrag offensichtlich zu widersprüchlichen Interpretationen durch die Finanzämter kommt, stellen die unerfertigten Abgeordneten daher folgende

ANFRAGE:

1. Teilen Sie die Ansicht, daß österreichischen und ausländischen Staatsangehörigen, die in Österreich steuerpflichtig sind und für ihre Kinder keine Familienbeihilfe erhalten, weil sich diese Kinder ständig im Ausland aufhalten, für den Fall, daß sie für diese Kinder Unterhalt leisten, ein Unterhaltsabsetzbetrag nach § 33 EStG zusteht?

Wenn ja, welche Voraussetzungen müssen Steuerpflichtige, deren Kinder sich ständig im Ausland aufhalten, erbringen, um beim Finanzamt den Unterhaltsabsetzbetrag geltend machen zu können? Können Sie uns diese Voraussetzungen im Detail darstellen?
Wenn nein, warum nicht?

2. Haben Sie Ihre Finanzämter schon darüber instruiert, daß - bedingt durch den Entfall der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten - mit einer wesentlich größeren Zahl von Anspruchsberechtigten für den Unterhaltsabsetzbetrag zu rechnen ist , bzw. haben Sie den Finanzämtern diese Anspruchsvoraussetzungen klargelegt?

3. Beabsichtigen Sie, die Anspruchsberechtigten für den Unterhaltsabsetzbetrag in - mehrsprachigen - Merkblättern auf ihre Rechte aufmerksam zu machen bzw. ihnen die Formalitäten für den Antrag auf Geltendmachung des Unterhaltsabsetzbetrages darzustellen?

Wenn nein, warum nicht?